

Festsetzung der öffentlichen Steuern und Gebühren für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Stadt Aßlar werden für das Jahr 2017 nicht verändert.

Sie betragen:

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 365 %
 - für Grundstücke
(Grundsteuer B) 365 %
- der Steuermessbeträge

Daher wird für das Jahr 2017 auf die Zustellung der Grundsteuerbescheide verzichtet. Für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich Änderungen in der Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) oder durch Eigentümerwechsel ergeben, werden entsprechende Bescheide erteilt.

Die Grundsteuer ist zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zu entrichten.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und beträgt 370%.

Hundesteuer

Für das Kalenderjahr 2017 wird auf die Zustellung der Hundesteuerbescheide verzichtet. Die Steuersätze haben sich nicht verändert, so dass die Hundesteuer in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt wird. Die Hundesteuer ist mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar zu erheben.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister